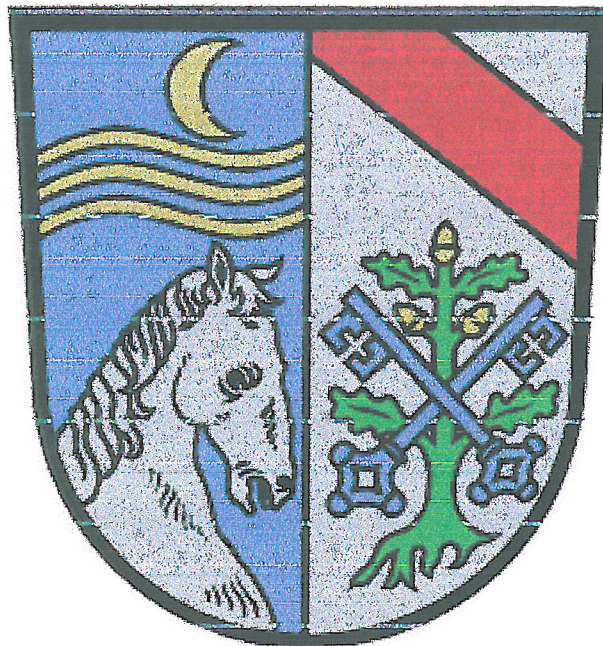


Bebauungsplan Indlinger Straße II Deckblatt Nr. 14

Stadt Pocking Landkreis Passau



Inhalt:

- Textliche Festsetzungen Bebauungsplan
- Begründung

Pocking, August 03
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen:

Ziff. 4 Einfriedung erhält folgende neue Fassung:

Art. 9 Abs. 1 BayBO

Die Einfriedung privater Vorzonen entlang der Straßen, Gassen und Wohnwege bis zu einer Breite von 3,00 m zwischen Gebäude und Weg ist unzulässig.

Sonstige Grundstückseinfriedungen entlang der Straßen und Wege sind in schlichter Holz- oder Metallausführung zulässig. Maschendrahtzäune sollen nur als seitliche oder rückwärtige Einfriedung verwendet werden.

Im Bereich der Straßen und Wege ist eine max. Zaunhöhe von 1,2 m zulässig soweit die verkehrsrechtlichen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen ist eine max. Höhe von 1,5 m zulässig.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Indlinger Straße II Deckblatt Nr. 6.

Begründung:

Mit der Neufassung der textlichen Festsetzung für die Einfriedung kommt die Stadt Pocking dem Wunsch der Bürger nach nicht nur Maschendrahtzäune zu errichten.

Insbesondere ist bei baulichen Veränderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Festsetzung der bisherigen Regelung problematisch, weil bei nur teilweiser Erneuerung der Einfriedung eine einheitliche Gestaltung nicht mehr gewährleistet ist.

Die neue Festsetzung ändert die bisherige Regelung im Deckblattbereich Nr. 6. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

für den Bebauungsplan „Indlinger Straße II“, Deckblatt Nr. 14

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 24.07.2003 die Änderung des Bebauungsplanes Indlinger Straße II durch Deckblatt Nr. 14 beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom August 2003 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2003 bis 12.09.2003 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 30.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau – und Grundstücksausschuss vom 30.09.2003 die Änderung Bebauungsplanes Indlinger Straße II, Deckblatt Nr. 14 als Satzung beschlossen.

Pocking, den 14.10.2003

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 14.10.2003 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 14.10.2003

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister